

NEWSLETTER

2/2007



LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER!

WIR DÜRFEN IHNEN MIT UNSEREM NEWSLETTER 02/2007 WIEDER INTERESSANTE UND WICHTIGE NEUIGKEITEN AUS DEM RECHTS- UND WIRTSCHAFTSBEREICH VORSTELLEN:

DATENSCHUTZ: RECHT AUF AUSKUNFT ÜBER DATENHERKUNFT

Die Verwendung (Verarbeitung und Übermittlung) von Daten ist in Österreich strengen Auflagen unterworfen. Trotzdem ist für betroffene Personen oftmals nicht nachvollziehbar, welche Daten über sie bei konkreten Einrichtungen gespeichert sind und woher diese Daten stammen. Das Datenschutzgesetz selbst gibt in § 26 betroffenen Personen jedoch ein weitgehendes Auskunftsrecht im Hinblick auf die verwendeten Daten.

Demnach haben jene Personen, die mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten („Auftraggeber“) dem Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu geben. Jedoch muss der Betroffene dies grundsätzlich schriftlich verlangen und seine Identität in geeigneter Form nachweisen. Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hierfür in allgemein verständlicher Form anzuführen.

Grundsätzlich ist die Auskunft unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabenfeld gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf.

Keine Auskunft ist zu erteilen, soweit dies zum Schutz des Betroffenen aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Nach aktuellen Entscheidungen des VwGH (23.1.2007, 2006/06/0039; 19.12.2006, 2005/06/0111) ist im Grunde auch der KSV (Kreditschutzverband von 1860) zur Auskunftserteilung über die Herkunft von verwendeten Daten betroffener Personen verpflichtet.

OGH PRÜFT AGB VON KREDIT- UNTERNEHMEN

Ende letzten Jahres (OGH 11.10.2006, 7 Ob 78/06f) sowie abermals im März dieses Jahres (OGH 27.3.2007, 1 Ob 241/06g) hat der Oberste Gerichtshof (OGH) zahlreiche Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Mietverträgen aufgehoben und für unzulässig erklärt. In einem weiteren aktuellen Urteil (OGH 20.3.2007, 4 Ob 221/06p) hat er nunmehr diverse Klauseln in AGB und Vertragsformblättern von Kreditverträgen vor allem im Hinblick auf den Konsumentenschutz auf ihre Zulässigkeit hin geprüft.

Im Allgemeinen ist in Bezug auf AGB bei Konsumenten stets auf § 879 Abs. 3 ABGB zu achten: Demnach ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Ferner ist nach § 6 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) eine in AGB oder Vertragsformblättern

enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

Der OGH hat in seinem aktuellen Urteil nun folgende, für Konsumenten maßgebliche Grundsätze statuiert:

- Eine Klausel, wonach der Kreditgeber jederzeit das Recht hat, den Verwahrungsort des Deckungsobjektes zu betreten und sich von der sachgemäßen Instandhaltung und Verwahrung zu überzeugen, ist als uneingeschränkte Eingriffsbefugnis unwirksam im Sinne des § 879 Abs. 3 ABGB.
- Die Verpflichtung des Kreditnehmers, der Bank Betreuungskosten für Interventionen zu ersetzen, die der Bank oder ihren Beauftragten „notwendig und zweckdienlich erscheinen“, geht anders als § 1333 Abs. 2 ABGB nicht von objektiver Zweckmäßigkeit aus und verstößt daher gegen § 879 Abs. 3 ABGB. Die Klausel verstößt außerdem gegen § 6 Abs. 1 Z 15 KSchG.
- Eine Klausel, die der Kreditgeberin erlaubt, eingehende Geldbeträge nach völlig freiem Ermessen und ohne jede Rücksichtnahme auf berechnete Interessen des Kunden zur Abdeckung von Forderungen jeglicher Art (auch nicht fälliger und/oder bestrittener Nebenspesen) zu verwenden, ist gröblich benachteiligend und unwirksam.
- Eine Klausel, mit denen ein Kreditnehmer der Bank grundbücherliche Rechte einräumt und deren Anwendungsbereich nur erkennen kann, wenn er über Kenntnisse der Rechtsinstitute der Vorrangseinräumung, des Verfügungsrechts des Eigentümers nach § 469 ABGB und des Belastungs- und Veräußerungsverbots wie auch der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen verfügt, widerspricht dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG.
- Wegen des ohnehin strengen Maßstabs für schlüssige Willenserklärungen ist der vertragliche Ausschluss jedes konkludenten Verzichts auf die Fälligkeit eines Kredites durch die Bank gröblich benachteiligend.

- Die Vereinbarung eines Gerichtsstandes in den AGB „sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen“ verstößt gegen das Transparenzgebot.
- Eine Klausel, die die Zinsen in Prozenten „p.a.“ (somit pro Jahr), die Verwaltungsgebühren und Kreditprovision jedoch „p.m.“ (pro Monat) angibt, verstößt mehrfach gegen das Transparenzgebot.
- Die Klausel in AGB, wonach das Kreditinstitut zur Kündigung des Kredites zur sofortigen Rückzahlung berechtigt ist, wenn in den Vermögensverhältnissen eines Kreditnehmers oder eines etwaigen Bürgen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, so etwa wenn einer der Genannten seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen eines der Genannten Exekution geführt wird, verstößt mangels genereller sachlicher Rechtfertigung des Rücktrittsrechts gegen § 6 Abs. 2 Z 1 KSchG.
- Die Klausel in AGB „Das Kreditinstitut haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden“ verstößt gegen § 879 Abs. 3 ABGB und § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG und ist daher unzulässig.
- Eine wirksame Zustimmung zur Verwendung nichtsensibler Daten liegt nur vor, wenn der Betroffene weiß, welche seiner Daten zu welchem Zweck verwendet werden.
- Die Klausel, dass die Bank keinerlei Haftung bei eventuellen Schäden aus dem Missbrauch des Codes übernimmt stellt, einen unzulässigen Haftungsausschluss der Bank bei Missbrauch von Fernabfragecodes dar.

NEUES ZUM ERBEN UND SCHENKEN

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat jüngst in seinen Erkenntnissen vom 7. März und 15. Juni 2007 maßgebliche Regelungen im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz unter Setzung einer Reparaturfrist aufgehoben.

Konkret ist in Bezug auf die Erbschaftssteuer nun jene Regelung betroffen, die den Erwerb von Todes wegen der Steuerpflicht unterwirft. Der Grund für die Aufhebung und die Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Regelung ist, dass die pauschale Vervielfachung von historischen Einheitswerten die Wertentwicklung von Grundstücken nicht angemessen widerspiegelt. Für die Bemessung der Erbschaftssteuer bedeutet das nach Ansicht des VfGH nämlich, dass es nicht darauf ankommt, was eine Person konkret heute erbt, sondern welchen Wert dieser Grundbesitz bereits vor Jahrzehnten gehabt hat. Eine derartige Regelung ist jedoch gleichheitswidrig und stellt sohin keine geeignete Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer dar.

Die Aufhebung dieser Bestimmung tritt allerdings erst mit dem Ablauf des 31. Juli 2008 in Kraft, bis dahin hat der Gesetzgeber Zeit, die verfassungswidrige Norm zu reparieren. Außer für jene Personen, die bis Anfang März zu dem Anlassfall Beschwerden beim VfGH eingebracht hatten (Anlasswirkung), bleibt die Erbschaftssteuer bis zur Novellierung der beanstandeten Regelung bzw. dem Ablauf der Reparaturfrist weiterhin in Geltung.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erbschaftssteuer prüfte der VfGH sodann in einem weiteren Erkenntnis auch die Verfassungskonformität der Schenkungssteuer und kommt nun auch hier zu der Erkenntnis, dass (wie schon zuvor bei der Erbschaftssteuer) „die vorgesehene pauschale Vervielfachung von historischen Einheitswerten nicht geeignet ist, die Wertentwicklung von Grundstücken angemessen abzubilden“, womit eine sachgerechte Besteuerung nicht möglich ist.

Mit Erkenntnis vom 15. Juni 2007 hat der VfGH die derzeitige Gestaltung der Schenkungssteuer daher für verfassungswidrig erklärt und die entsprechende gesetzliche Bestimmung zur Steuerpflicht für „Schenkungen unter Lebenden“ aufgehoben.

Mit Hinweis auf die Aufhebung der Erbschaftssteuer unter Setzung einer Reparaturfrist, hat der VfGH es weiters für zweckmäßig befunden, auch bei der Aufhebung der Schenkungssteuer dem Gesetzge-

ber eine Reparaturfrist bis zum 31. Juli 2008 zu setzen. Während Schenken ebenso wie Erben derzeit – mit Ausnahme der Anlassfälle beim VfGH – also grundsätzlich weiterhin steuerpflichtig ist, kann der Gesetzgeber noch bis zum 31. Juli 2008 eine neue verfassungskonforme Regelung erlassen. Wenn der Gesetzgeber untätig bleibt, wird das Schenken ab August 2008 steuerfrei.

PS: Wir stehen Ihnen bei konkreten Rechtsfragen und Rechtsproblemen gerne zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie mit uns einen Termin vereinbaren. In Kürze können sie auch unseren Newsletter auf unserer Homepage www.auteried.at online abrufen oder ihn bestellen.

Kontakt:

AUTERIED & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH

Altgasse 21, A-1130 Wien

T +43 1 876 47 98, F +43 1 876 47 98 21

office@auteried.at, www.auteried.at

Hinweis: Alle Informationen in dieser Klienten-Info dienen ausschließlich der Erstinformation des Klienten und ersetzen keinesfalls das Rechtsberatungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieses Klienten-Infos kann keinerlei Gewähr übernommen werden.